

*Abschnitt 1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

*1.1 Produktidentifikator

Produktname	Buffer Protect NT
Synonyme	
UFI	PSEQ-56TY-RV13-QTPG

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung	Puffer zur Einstellung des pH-Wertes der Spritzbrühe. SU 22: Gewerbliche Verwendung SU1: Landwirtschaft PC 12: Düngemittel PROC 11: Nicht-industrielles Sprühen ERC 8d: Breite disperse Außenverwendung von Verarbeitungshilfsstoffen in offenen Systemen Verwendungen, die nicht oben beschrieben sind.
Verwendungen, von denen abgeraten wird	

*1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant	Andermatt Biocontrol Suisse AG
Adresse	Stahlermatten 6 6146 Grossdietwil Schweiz
Telefon	+41 (0)62 917 5005
E-mail	sales@biocontrol.ch www.biocontrol.ch

Hersteller	SAN Agrow Holding GmbH.
Adresse	Industriestrasse 21 AT-3130 Herzogenburg Österreich
Telefon	+43 (0) 2782 8330 0
E-mail	sanagrow-at@san-group.com

1.4 Notrufnummer

Telefon	145 (Tox Info Suisse)
---------	-----------------------

Abschnitt 2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Klassifizierung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweis
Skin Irrit.	2	H315 Verursacht Hautreizungen
Eye Irrit.	2	H319 Verursacht schwere Augenreizung
STOT-SE	3	H335 Kann die Atemwege reizen

2.2 Kennzeichnungselemente

Signalwort	Achtung
------------	---------

Piktogramme



GHS07

Gefahrenhinweise	H315 Verursacht Hautreizungen H319 Verursacht schwere Augenreizung H335 Kann die Atemwege reizen
------------------	--

Sicherheitshinweise

P261 Einatmen von Staub vermeiden.
 P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
 P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.
 P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
 P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
 P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
 P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
 P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

2.3 Sonstige Gefahren

Die enthaltenen Stoffe erfüllen nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB-Stoff.
 Nicht als endokriner Disruptor identifiziert (EU)2017/2100.

Abschnitt 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemisch

Angaben zu Bestandteilen:

Zitronensäure

Index	-
CAS	77-92-9
REACH-Nr.	01-2119457026-42-0000
EG-Nr.	201-069-1
%-Bereich	70 - 90
Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:	Eye Irrit. 2, H319 Verursacht schwere Augenreizung Reizt die Atemwege. STOT SE 3, H335 Kann die Atemwege reizen

Abschnitt 4 Erste-Hilfe Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise	Den Betroffenen aus dem Gefahrenbereich entfernen und hinlegen. Bei Vergiftungsverdacht Arbeiten sofort abbrechen und Arzt aufsuchen. Tox Info Schweiz: 145
Nach Einatmen	Frischluftezufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
Nach Hautkontakt	Benetzte Kleidung ablegen, betroffene Hautpartien gründlich mit Wasser mindestens 15 Minuten waschen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.
Nach Augenkontakt	Augen sofort mindestens 15 Minuten bei geöffnetem Lidspalt mit viel sauberem Wasser gründlich spülen. Sofort ärztlichen Rat einholen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Unverletztes Auge schützen.
Nach Verschlucken	Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Bei weiteren oder andauernden Symptomen Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 5 Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel CO₂, Löschpulver, Schaum oder Wasser im Sprühstrahl
 Ungeeignete Löschmittel Keine bekannt

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall kann Kohlenmonoxid freigesetzt werden

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Abschnitt 6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
 Schutzausrüstung tragen. Staubbildung vermeiden.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Kleine Mengen können mit reichlich Wasser verdünnt und weggespült werden. Größere Mengen sind gemäß örtlichen behördlichen Vorschriften zu entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7 und 8 beachten.
 Abfallentsorgung unter Abschnitt 13.

Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Verpackung dicht verschlossen halten. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Unnötigen Kontakt mit dem Produkt vermeiden. Sofortiges Entfernen von verschmutzter und kontaminierter Kleidung. Hände waschen vor der Pause und am Ende des Arbeitstages. Augen- und Hautkontakt vermeiden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Staubbildung vermeiden.
 Informationen zum Schutz vor Explosionen und Bränden: Staubbildung verhindern. Staub kann sich mit Luft zu einem explosionsfähigen Gemisch verbinden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen Ort aufbewahren. Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.
 Für Kinder und Haustiere unzugänglich lagern.
 Es sollten nur Stoffe derselben Lagerklasse zusammengelagert werden. Unverträglich mit Basen und Oxidationsmitteln
 Lagerklasse nach TRGS 510: 11

7.3 Spezifische Endanwendungen

Zusatzstoff zur Einstellung des pH-Wertes der Spritzbrühe. Siehe Etikett.

Abschnitt 8 Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Zitronensäure	77-92-9
Maximale Arbeitsplatzkonzentrations-Wert (MAK)	2 mg/m ³ (e)
Kurzzeitgrenzwert (KZG)	4 mg/m ³ (e)
Notationen	SS _c Keine Schädigung der Leibesfrucht bei Einhaltung des MAK-Wertes
Kritische Toxizität	Reizung, irritation AW Atemwege

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Individuelle Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz

Allgemein	Bei Einsatz- und Handhabungsbedingungen beachten Sie bitte das Etikett und/oder die Packungsbeilage. Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.
Atemschutz	Bei starker Staubentwicklung Staubschutzmaske empfehlenswert.
Augen-/Gesichtsschutz	Dichtschließende Schutzbrille oder Gesichtsschutz.
Schutzkleider	Arbeitsschutzkleidung (z.B. festes Schuhwerk, langärmelige Arbeitskleidung).
Handschuhe	Schutzhandschuhe. Die verwendete Schutzhandschuhe müssen die Anforderungen von EC 89/686/EEC und EN 374 erfüllen. Nur Schutzhandschuhe mit CE-Etikettierung Klasse III verwenden. Auswahl des Handschuhmaterials unter Berücksichtigung der Penetrationszeiten, Diffusionsraten und der Degradierung. Handschuhmaterial: Nitril-kautschuk, NBR, Butylkautschuk, BR Empfohlene Materialstärke: ≥ 0,5 mm Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: Wert für die Permeation: Level ≥ 6 (480 min)
Thermische Gefahren	Keine bekannten thermischen Gefahren
Sonstige Angaben	Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken oder rauchen und auf peinlichste Sauberkeit achten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Staub/Rauch/Nebel nicht einatmen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition.

Siehe Abschnitt 6 und 7.

Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Fest, Granulat
Farbe	Weiß bis hell grau
Geruch	Geruchlos

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	n. a.
Siedepunkt	n. a.
Entzündbarkeit	n. a.
Untere und obere	n. a.
Explosionsgrenze	
Flammpunkt	Der Stoff ist nicht entzündlich. (EEC A.10)
Zündtemperatur	n. a.
Zersetzungstemperatur	n. a.
pH-Wert	3-4 (20°C)
Kinematische Viskosität	n. a.
Löslichkeit	Löslich
Verteilungskoeffizient n- Oktanol/Wasser (log-Wert)	n. a.
Dampfdruck	n. a.
Dichte	0.5-1.0 g/cm ³ (20°C)
Relative Dampfdichte	n. a.
Partikeleigenschaften	0.5-1.0 mm
Hinweis: Bei diesen physikalischen Daten handelt es sich um typische Werte auf der Grundlage des getesteten Materials, die jedoch von Probe zu Probe variieren können.	

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Angaben

Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität

Siehe Abschnitt 7.2.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

 Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen
Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

 Vor Hitze und Feuchtigkeit schützen. Keine weiteren relevanten
Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

 Zu vermeidende Stoffe: starke Basen, oxidierende Stoffe. Keine
weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

 Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte unter normalen Lager-
und Handhabungsbedingungen bekannt.

Abschnitt 11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1.

Buffer Protect NT

Akute Toxizität	Primäre Reizwirkung (77-92-9 Zitronensäure) Orale: LD50 > 5400 mg/kg (OECD 401, Maus) Dermale: LD50 > 2000 mg/kg (OECD, Ratte)
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht Hautreizungen.
Schwere Augenschädigung/ -reizung	Verursacht schwere Augenreizungen.

Sensibilisierung der
 Atemwege/Haut
 Keimzellmutagenität

 Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die
 Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

 Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die
 Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

 Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die
 Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

 Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die
 Einstufungskriterien nicht erfüllt.

 Spezifische Zielorgan-
 Toxizität bei einmaliger
 Exposition (STOT-SE)
 Spezifische Zielorgan-
 Toxizität bei wiederholter
 Exposition (STOT-RE)
 Aspirationsgefahr

Kann bei Einatmen zu Reizungen der Atemwege führen.

 Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die
 Einstufungskriterien nicht erfüllt.

 Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die
 Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Dieser Stoff hat keine endokrinschädigenden Eigenschaften in Bezug auf Nichtzielorganismen, da er die in Abschnitt B der Verordnung (EU) Nr. 2017/2100, (EU) 2018/605 genannten Kriterien nicht erfüllt.

Sonstige Angaben:

Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.

Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben Buffer Protect NT

12.1 Toxizität

Fische	Keine Daten vorhanden
Wirbellose	Keine Daten vorhanden
Algen/aquatische Pflanzen	Keine Daten vorhanden
Andere Organismen	Keine Daten vorhanden

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbau im Boden: Das Produkt ist biologisch leicht abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es akkumuliert nicht in Organismen.

12.4 Mobilität im Boden

Keine weitere relevante Information verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weitere relevante Information verfügbar.

12.6 Endokrinologische Eigenschaften

Dieser Stoff hat keine endokrinschädigenden Eigenschaften in Bezug auf Nichtzielorganismen, da er die in Abschnitt B der Verordnung (EU) Nr. 2017/2100 festgelegten Kriterien nicht erfüllt.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine weitere relevante Information verfügbar

Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

Abfallschlüssel

07 01 99, Abfälle anderswo nicht genannt

Altbestände und Reste nicht mit dem Hausmüll entsorgen. Reste nicht in den Ausguss oder das WC leeren, sondern Sonderabfallsammler/Problemstoffsammelstelle übergeben. Nicht kontaminierte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.
 Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

Abschnitt 14 Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

n. a.

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

n. a.

Straßen- / Schienentransport (ADR/RID)

14.3. Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut

14.4. Verpackungsgruppe

n. a.

14.5. Umweltgefahren

n. a.

Beförderung mit Seeschiffen (IMDG-Code)

14.3. Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut

14.4. Verpackungsgruppe

n. a.

14.5. Umweltgefahren

n. a.

Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

14.3. Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut

14.4. Verpackungsgruppe

n. a.

14.5. Umweltgefahren

n. a.

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 6 bis 8

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten

Die Abgabe erfolgt ausschließlich in geeigneten Verpackungen.

Abschnitt 15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit Nachträgen
- Verordnung (EU) 2020/878
- Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 – Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

- Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen
- Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.
- SR 814.610.1, Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen
- Wegleitung der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) "Entreposage des matières dangereuses. Guide pratique. Edition 2018 revisitée", 2018

Zulassungsnummer

CPID: 662604-10

CID: C-004593

UID: CHE-188.878.752

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

Abschnitt 16 Sonstige AngabenEventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme:

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

ATE Acute Toxicity Estimate

CAS Chemical Abstract Service

ChemRRV Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Schweiz)

CLP Classification, Labelling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)

EC₅₀ Mittlere effektive Konzentration

ECHA European Chemicals Agency (= Europäische Chemikalienagentur)

EG Europäische Gemeinschaft

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS European List of Notified Chemical Substances

EN Europäischen Normen

EPA United States Environmental Protection Agency (United States of America)

EU Europäische Union

gem. gemäß

ggf. gegebenenfalls

IARC International Agency for Research on Cancer (= Internationale Agentur für Krebsforschung)

IATA International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)

IBC (Code) International Bulk Chemical (Code)

IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods (= Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr)

K_{oc} Adsorptionskoeffizient des organischen Kohlenstoffs im Boden

K_{ow} Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient

LC₅₀ Lethal Concentration to 50 % of a test population (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration)

LD₅₀ Lethal Dose to 50% of a test population (Median Lethal Dose) (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)

LOEC, LOEL Lowest Observed Effect Concentration/Level

LQ Limited Quantities

n.a. nicht anwendbar

NOEC, NOEL No Observed Effect Concentration/Level (= Konzentration/Dosis ohne beobachtete Wirkung)

OECD Organisation for Economic Co-operation and Development (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)

PBT persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch)

PNEC Predicted No Effect Concentration

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)

UFI Unique Formula Identifier

vPvB very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

WBF Eidgenössisches Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Schweiz)

Datenquelle:

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz von der SUVA

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.

Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern in der gültigen Fassung (ECHA) und

Wegleitung: Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz basierend auf der

Chemikalienverordnung in der Fassung vom 1. Mai 2022

Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der gültigen Fassung (ECHA).

Sicherheitsdatenblätter der Inhaltsstoffe.

ECHA-homepage - Informationen über Chemikalien.

Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter im Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr (ADR, RID, IMDG, IATA) in der jeweils gültigen Fassung.

Alle hierin enthaltenen Informationen, Empfehlungen und Vorschläge zu unseren Produkten beruhen auf Tests und Daten, die wir für zuverlässig halten. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt beziehen sich nur auf das oben genannte Produkt und sollten nicht gelten, wenn das Produkt zusammen mit anderen Produkten verwendet wird. Nach unserem besten Wissen und Gewissen sind die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt korrekt und vollständig. Diese Informationen dienen lediglich als Anhaltspunkt für die sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und das Inverkehrbringen des Stoffes und sind nicht als Garantie oder Qualitätssicherung zu verstehen. Der Endnutzer ist für die korrekte Verwendung des Produkts verantwortlich.

Die Abschnitte, die mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet sind, enthalten Änderungen gegenüber der vorherigen Version.

i Überarbeitung

Angepasst an die Verordnung (EG) Nr. 2020/878 [CLP]

Datum

9. Mai 2025